

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum  
(Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO)**

Vom 05.06.2025

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 28.05.2025 für das Gebiet der Stadt Bochum:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

**II. Verhaltenspflichten**

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 4 Verunreinigungen

§ 5 Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen

§ 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 7 Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

§ 8 Hausnummern

§ 9 Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden

§ 10 Gefährliche Gegenstände

§ 11 Verunstaltungen und Werbung

§ 12 Lagern, Campieren und Nächtigen

§ 13 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen

§ 14 Fußballspiele

§ 15 Gewässer

§ 16 Kraftfahrzeuge

§ 17 Sonderbestimmungen für Grünanlagen

§ 18 Tierhaltung und Fütterungsverbote

§ 19 Hunde

§ 20 Schadnagerbekämpfung

§ 21 Kampfmittelbeseitigung

### **III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen**

§ 22 Ausnahmen

§ 23 Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

**Anlage 1** – Lageplan zu § 2 Absatz 2 (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH)

**Anlage 2** – Lageplan zu § 14 (Stadion an der Castroper Straße, 145, 44791 Bochum)

**Anlage 3** – Lageplan zu § 14 (Stadion an der Lohrheidestraße 82, 44866 Bochum)

**Anlage 4** – Lageplan zu § 17 Absatz 6 (Stadtpark)

**Anlage 5** – Lageplan zu § 17 Absatz 6 (Stadtgarten Wattenscheid)

**Anlage 6** – Lageplan zu § 17 Absatz 6 (Westpark)

**Anlage 7** – Lageplan zu § 17 Absatz 6 (Ümminger See)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bochum.

(2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander- und Uferwege, Promenaden und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen sowie Flächen der Verkehrs-, Ent- und Versorgungsbetriebe.

Zu den Straßen zählen auch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen. Zu den Flächen der Verkehrsbetriebe gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grünflächen,
2. Friedhöfe,
3. Kinderspielplätze,
4. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen,
5. Stadtbahn-Bahnhöfe einschließlich der Zu- und Abgänge,
6. Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen, Einrichtungen der Post und Telekommunikation sowie der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Bau- und sonstige Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Beeteinfassungen, Hochbeete, Baumscheiben, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Die Flächen der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, rot schraffiert dargestellt.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind.

## **II. Verhaltenspflichten**

### **§ 3**

#### **Allgemeine Verhaltenspflichten**

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gestört werden.

Verboten ist insbesondere

1. das Stören Dritter (z. B. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Spritzen, Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
2. das Lagern von Personengruppen, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden,
3. Bänke, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 stehen, anderweitig als nur zum Sitzen zu benutzen oder die Sitzflächen zu betreten,
4. lichttechnische Einrichtungen zu besteigen oder als Sitzgelegenheit zu benutzen,
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen,
6. das aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie das Betteln von Kindern oder Jugendlichen.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.

(2) In Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 5 haben sich Benutzer oder sonstige Personen so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Der Aufenthalt von Personen, welche die Anlagen ohne Fahrabsicht länger als 30 Minuten nutzen, ist untersagt.

(3) Sollten in Kälteperioden entgegen Absatz 2 Satz 2 Teile der Betriebsanlagen ausnahmsweise zur Nächtigung für obdachlose Personen (Nutzer) freigegeben werden (Winterschutzbereich), bleiben die Pflichten der Nutzer nach Absatz 2 unberührt. Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

(4) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

#### **§ 4 Verunreinigungen**

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen – auch durch Tiere – nicht verunreinigt werden.

(2) Wer eine der im vorstehenden Absatz 1 verbotene Handlung begeht oder als Auftraggeber, Geschäftsherr, Tierhalter oder Tieraufseher geschehen lässt, ist verpflichtet, die verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Andernfalls können die Stadt Bochum oder die Polizei die Verunreinigung kostenpflichtig beseitigen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beseitigen lassen.

## **§ 5**

### **Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen**

(1) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte), muss ausreichende Abfallkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – zu entleeren. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, täglich – spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss – auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 Metern um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihm verkauften Waren zu beseitigen.

(2) Bei Altmaterialsammlungen sind natürliche oder juristische Personen (Sammlungsträger) verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen in dem genannten Gebiet einzusammeln. Zum Abholen vorgesehene Sammelgut ist so auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass ein Verstreuen oder ein Umherfliegen der Sachen ausgeschlossen ist und von dem Sammelgut keine Verkehrsgefährdung ausgeht.

## **§ 6**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist verboten,

1. auf oder von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen oder zu versetzen,
2. Kappen für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen, Schaltschränke, Zufahrten zu Transformatoren- und Reglerstationen, Gräben, Rinnen und Sinkkästen sowie die der Entwässerung dienenden baulichen Anlagen zu verdecken, zu verstopfen, unzugänglich zu machen oder zu verunreinigen,
3. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge abzustellen.

## **§ 7**

### **Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen**

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. Wegweiser, Schilder für die Straßenbezeichnung, für den Hinweis auf Gas, Wasser-, Fernwärme-, Kommunikations- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungs- und Hochwasserschutzanlagen oder auf andere öffentliche Anlagen und

2. Wandhaken für die Überspannung der Straßenbeleuchtung, der Straßenbahn- und Busleitung und deren Bedienungs- und Zuführungsteile.
- (3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.
- (4) Muss aus zwingenden Gründen eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Bochum einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers ausführen.

## **§ 8**

### **Hausnummern**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte hat auf eigene Kosten sein bebautes Grundstück mit der von der Stadt Bochum im Sinne des § 126 Absatz 3 Baugesetzbuch festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar, straßenwärts neben oder über dem Gebäudeeingang befestigt sein. Sie sind zusätzlich an der zur Straße gelegenen Gebäudewand oder Einfriedung des Grundstücks anzubringen, wenn der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite liegt. Die Hausnummer ist unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen, wenn sie an der Gebäudewand vom Gehweg aus nicht deutlich zu erkennen ist.
- (3) Soweit es erforderlich ist, kann die zuständige Behörde das Anbringen weiterer Schilder oder Hinweise anordnen. Dies gilt insbesondere für Eckgrundstücke und von der Fahrbahn aus nicht einsehbare Gebäude.
- (4) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass sie dennoch leicht lesbar bleibt.

## **§ 9**

### **Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden**

- (1) Wegeaufbrüche in und die vollständige oder teilweise Sperrung von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bochum begonnen und ausgeführt werden, soweit nicht ein Notstand vorliegt. Im letzten Fall ist die Stadt Bochum unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Durch Wegeaufbrüche und Arbeiten an Grundstücken oder Gebäuden darf die Öffentlichkeit nicht gefährdet werden. Die Gefahrenstellen müssen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abgesichert werden. Hierfür sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugelassen sind. An Gefahrenstellen sind gut sichtbare Warnschilder oder -zeichen anzubringen. Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen sind die Warnschilder, Warnzeichen und Sperren zu beleuchten.

(3) Wenn bei Arbeiten an Gebäuden und in sonstigen Fällen Gegenstände im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 herabfallen können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Frisch gestrichene Gegenstände an oder auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht sein.

(5) Vorschriften über sonstige nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Gefährliche Gegenstände**

(1) Es ist verboten, Gegenstände an oder vor den Häusern und sonstigen Gebäuden anzubringen, wenn

1. dadurch die Verkehrsteilnehmer behindert oder verletzt werden können,
2. sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

(2) Stacheldraht oder sonstige gefährliche Einrichtungen sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.

(3) Die Nutzung von Laserpointern, Licht emittierenden Strahlungsquellen mit einer Leistung über 25 Mikrowatt ( $\mu\text{W}$ ) ist untersagt. Die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten ist außerhalb von hierfür vorgesehenen Sport- oder Spielstätten untersagt, wenn deren Benutzung Dritte gefährden können.

## **§ 11 Veranstaltungen und Werbung**

(1) Es ist verboten,

1. ohne Erlaubnis auf bzw. an Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder abzuwerfen,
2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu überdecken,
3. Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten,
4. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Werbefahrzeuge oder Werbeträger aufzustellen, anzubringen oder zu benutzen sowie auf Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Absatz 1 an

besonders gefährlichen Stellen (insbesondere in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Fußgängerquerungen und stark frequentierten Kreuzungsbereichen) Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, die in einem besonderen Maße geeignet sind, Teilnehmer im Straßenverkehr abzulenken (insbesondere Wechselwerbeanlagen),

5. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
6. an Bäumen auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Plakate anzubringen; die Erteilung einer Erlaubnis nach Nr. 1 ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch politische Parteien, Wählergruppen und bei Demonstrationen sowie die Verteilung von Druckerzeugnissen religiösen Inhalts. Von dem Verbot nach Absatz 1 Nr. 5 kann die Stadt Bochum für das Anbieten von Dienstleistungen auf Sportflächen auf Antrag Ausnahmen genehmigen.

## **§ 12**

### **Lagern, Campieren und Nächtigen**

Das Lagern, Campieren und das Nächtigen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist verboten, sofern dies nicht auf hierfür besonders freigegebenen Flächen erfolgt.

## **§ 13**

### **Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen**

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Ausschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 3, deren Alter das für die jeweilige Anlage angegebene überschreitet, ist verboten, es sei denn, sie beaufsichtigen dort spielende Kinder.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Der Aufenthalt auf Pausenhofflächen ist bis 19:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten gehen vor.

(3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Pausenhofflächen nicht gestattet.

(4) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen und Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, verboten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten, soweit es nicht durch eine Beschilderung ausnahmsweise erlaubt ist.

(6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

## § 14 Fußballspiele

In der Zeit von vier Stunden vor dem Fußballspiel bis zwei Stunden nach dem Fußballspiel in den Stadien Bochum (Stadion an der Castroper Straße 145, 44791 Bochum) oder Bochum-Wattenscheid (Stadion an der Lohrheidestraße 82, 44866 Bochum) ist es verboten,

1. Glasgetränkebehältnisse (wie z. B. Gläser oder Glasflaschen) zu verkaufen, zu überlassen oder mitzuführen,
2. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,
3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Bäume, Masten aller Art, Dächer sowie die Pflanzflächen zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen.

Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben (einschließlich des Leerguts).

Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

a) Straßenzüge Stadion an der Castroper Straße 145, 44791 Bochum:

- |                        |                        |                        |
|------------------------|------------------------|------------------------|
| - Am Stadion           | - Gersteinring zw.     | - Kurfürstenstraße     |
| - Arndtstraße          | - Castroper Straße und | - Kurt-Schumacher-     |
| - Bergstraße zw.       | - Max-Greve-Straße     | - Platz                |
| - Kortumstraße und     | - Große Beckstraße     | - Massenbergstraße     |
| - Kurfürstenstraße     | - Hellweg zw. Südring  | - Max-Greve-Straße     |
| - Bleichstraße         | - und                  | - Nordring zw.         |
| - Blumenstraße zw.     | - Massenbergstraße     | - Castroper Straße und |
| - Castroper Straße und | - Huestraße zw.        | - Kortumstraße         |
| - Rheinische Straße    | - Hellweg und Kurt-    | - Ostring              |
| - Bongardstraße zw.    | - Schumacher-Platz     | - Ottokar-Wüst-Platz   |
| - Große Beckstraße     | - Klinikstraße zw.     | - Quellenweg           |
| - und                  | - Castroper Straße und | - Rheinische Straße    |
| - Massenbergstraße     | - Küppersstraße        | - Scharnhorststraße    |
| - Castroper Straße zw. | - Kortumstraße zw.     | - Schwanenmarkt        |
| - Schwanenmarkt und    | - Nordring und         | - Stadionring          |
| - Karl-Lange-Straße    | - Bergstraße           |                        |
|                        | - Küppersstraße        |                        |

- Südring zw. Kurt-Schumacher-Platz und Hellweg
- Theodor-Heuss-Platz
- Universitätsstraße zw. Südring und Gleisunterführung
- Untere Marktstraße
- Weilenbrink
- Wittener Straße zw. Ostring und Gleisunterführung

b) Straßenzüge Stadion an der Lohrheidestraße 82, 44866 Bochum:

- Am Wiesenpfad
- Gelsenkirchener Straße zw. Lohrheidestraße und Stadtgrenze Gelsenkirchen
- Hochacker
- Hochweide
- Hollandstraße
- Langes Hof
- Lohrheidestraße
- Ückendorfer Straße zw. Hollandstraße und Lohrheidestraße

Die genannten Bereiche sind in den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, rot schraffiert dargestellt.

## **§ 15 Gewässer**

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.

## **§ 16 Kraftfahrzeuge**

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 nicht repariert werden, sofern diese hierzu nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugoberflächen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist nur mit klarem Wasser gestattet. Der Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten ist nicht zulässig.
- (3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.

## **§ 17 Sonderbestimmungen für Grünanlagen**

- (1) Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 zu befahren. Auch das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern ist hier

unzulässig. Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (z. B. Rollatoren) sowie das Radfahren auf dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Wegen.

(2) Ferner ist es in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 nicht gestattet,

1. Krafträder zu schieben,
2. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege zu reiten,
3. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen,
4. zu übernachten,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen,
6. die als Ausnahmen gemäß Absatz 4 gekennzeichneten Flächen zu betreten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 5 dürfen Früchte in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen und sich angeeignet werden.

(4) Das Betreten der Rasenflächen ist grundsätzlich erlaubt, Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

(5) Das Grillen ist in Grünanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 erlaubt, sofern

1. es sich dabei nicht um eine der in Absatz 6 aufgeführten Grünanlagen handelt und
2. beachtet wird, dass
  - a) ein handelsübliches Standgrillgerät verwendet wird, das einen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet,
  - b) trockene, naturbelassene Holzbrennstoffe wie Holzkohle, Grillbriketts oder Scheitholz benutzt werden,
  - c) andere Personen nicht durch Flugasche, Rauch und Geruch gefährdet oder gestört werden,
  - d) die Grünflächen nicht beschädigt werden,
  - e) der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 50 Meter und der zu Bäumen und Sträuchern mindestens 20 Meter beträgt,
  - f) das Grillgerät nur entzündet und unterhalten wird, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
  - g) Grillgeräte erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind und
  - h) der Abfall wieder mitgenommen bzw. ordnungsgemäß entsorgt wird.

(6) Das Grillen ist abweichend von Absatz 5 in den nachfolgend aufgeführten Grünanlagen nicht erlaubt:

- Stadtpark,
- Stadtgarten Wattenscheid,
- Westpark, außer auf der im Lageplan als Grillbereich markierten Fläche,
- Ümminger See, außer auf den beiden gepflasterten Flächen auf der im Lageplan als Grillbereich markierten Fläche.

Die vorgenannten Grünanlagen, in denen das Grillen grundsätzlich verboten ist, sind in den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, rot schraffiert dargestellt.

(7) Bei einem Graslandfeuerindex (z. B. abrufbar beim Deutschen Wetterdienst – DWD) von drei bis fünf ist das Grillen abweichend von Absatz 5 und 6 nicht erlaubt.

## **§ 18**

### **Tierhaltung und Fütterungsverbote**

(1) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportflächen sowie Pausenhofflächen aufhalten.

(2) Verwilderte Haustiere (z. B. Tauben, Enten, Gänse, Katzen), Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel (z. B. Schwäne, Blesshühner) dürfen im Gebiet der Stadt Bochum nicht gefüttert werden. Das Füttern von Niederwild (z. B. Kaninchen, Hasen, Füchse, Rabenkrähen und Rehe) ist nur jagdausübungsberechtigten Personen erlaubt. Des Weiteren ist das Füttern von Fischen an, in bzw. auf öffentlich zugänglichen, stehenden Gewässern, wie z. B. an Weihern, Teichen oder Seen, verboten. Das Verbot aus den Sätzen 1 bis 3 erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren oder von Ratten aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

(3) Die Haltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art (z. B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) ist dem Ordnungs- und Veterinäramt der Stadt Bochum unverzüglich anzuzeigen; Regelungen des Gifttiergesetzes NRW und der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

## **§ 19**

### **Hunde**

(1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbeaufsichtigt zu lassen. Die Hundehalter oder die sonst für die Tiere Verantwortlichen haben darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Hunde andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder andere Personen belästigen.

(2) Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf solchen Wegen, die für das Radfahren bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, angeleint zu führen.

Zudem dürfen in Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 5, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern und in deren Treppenhäusern, in städtischen Gärten, in Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten sowie auf Grün- und Erholungsflächen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche.

Bei Grün- und Erholungsflächen handelt es sich um öffentlich zugängliche Parks, die von Erholungssuchenden genutzt werden, die regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenartigen Anpflanzungen und Wegen gekennzeichnet sind und für die darüber hinaus das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern typisch ist; außerdem werden sie gepflegt, gesäubert und unterhalten.

## **§ 20 Schadnagerbekämpfung**

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

(2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit städtischen Liegenschaften und der Kanalisation stehen, sind im Vorfeld mit dem Technischen Betrieb der Stadt Bochum abzustimmen.

(3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des § 7 Absatz 1. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 3 gelten auch für Schädlingsbekämpfer.

## **§ 21 Kampfmittelbeseitigung**

Im Falle einer Kampfmittelbeseitigung ist den im Rahmen der Gefahrenabwehr ergangenen behördlichen Anordnungen der eingesetzten Ordnungskräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten.

### **III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Bochum auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 23 Straf- und Bußgeldbestimmungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in

1. § 3 Absatz 1 bis 4 über die allgemeinen Verhaltenspflichten,
2. § 4 Absatz 1 bis 2 über Verunreinigungen,
3. § 5 Absatz 1 bis 2 über Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen,
4. § 6 Nr. 1 bis 3 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
5. § 7 Absatz 1 bis 4 über Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen,
6. § 8 Absatz 1 bis 4 über Hausnummern,
7. § 9 Absatz 1 bis 5 über Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden,
8. § 10 Absatz 1 bis 3 über gefährliche Gegenstände,
9. § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 über Verunstaltungen und Werbung,
10. § 12 über Lagern, Campieren und Nächtigen,
11. § 13 Absatz 1 bis 6 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen,
12. § 14 über Fußballspiele,
13. § 15 Absatz 1 bis 2 über Gewässer,
14. § 16 Absatz 1 bis 3 über Kraftfahrzeuge,
15. § 17 Absatz 1 bis 7 über Sonderbestimmungen für Grünanlagen,
16. § 18 Absatz 1 bis 3 über Tierhaltung und Fütterungsverbote,
17. § 19 Absatz 1 bis 2 über Hunde,
18. § 20 Absatz 1 bis 4 über Schädnerbekämpfung,
19. § 21 über Kampfmittelbeseitigung

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafe oder Geldbuße bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafe oder Buße unberührt.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

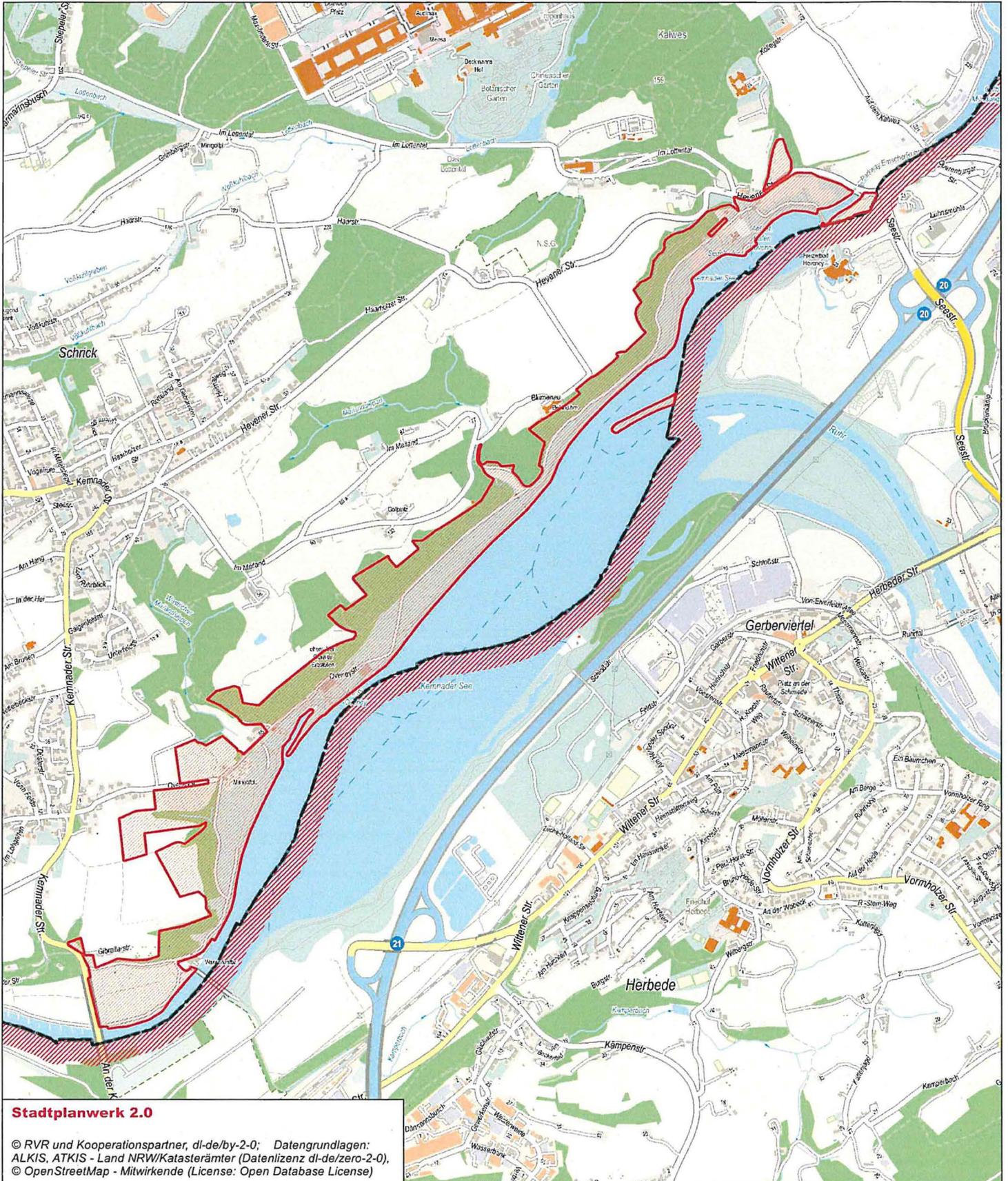
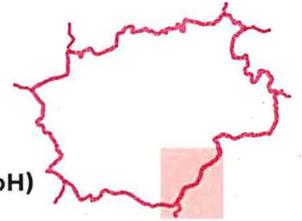
Bochum, den **05. Juni 2025** III

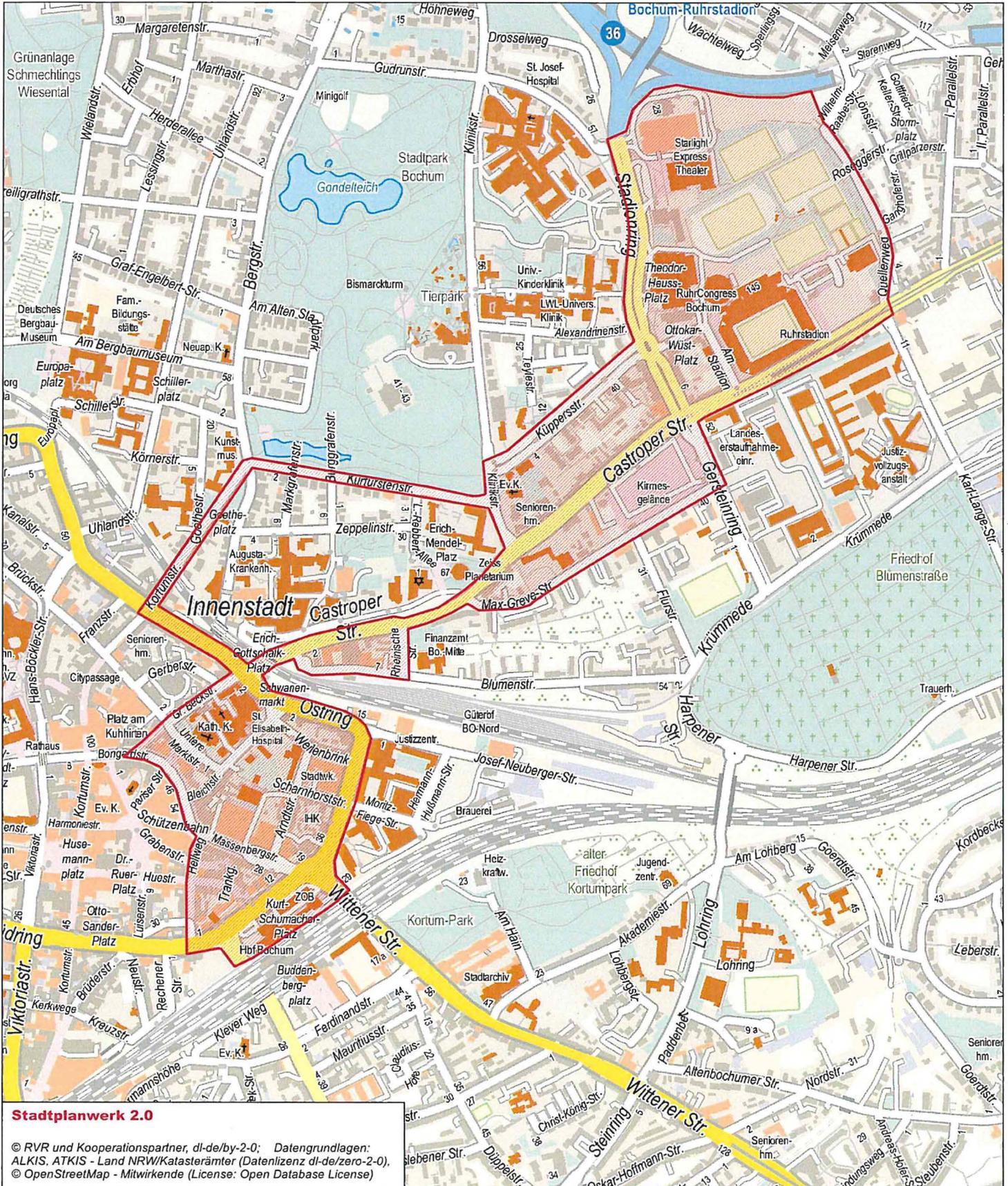
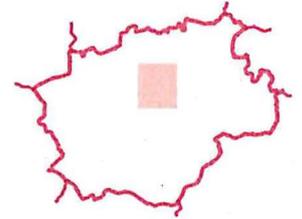
Stadt Bochum  
Der Oberbürgermeister

i.V.

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.

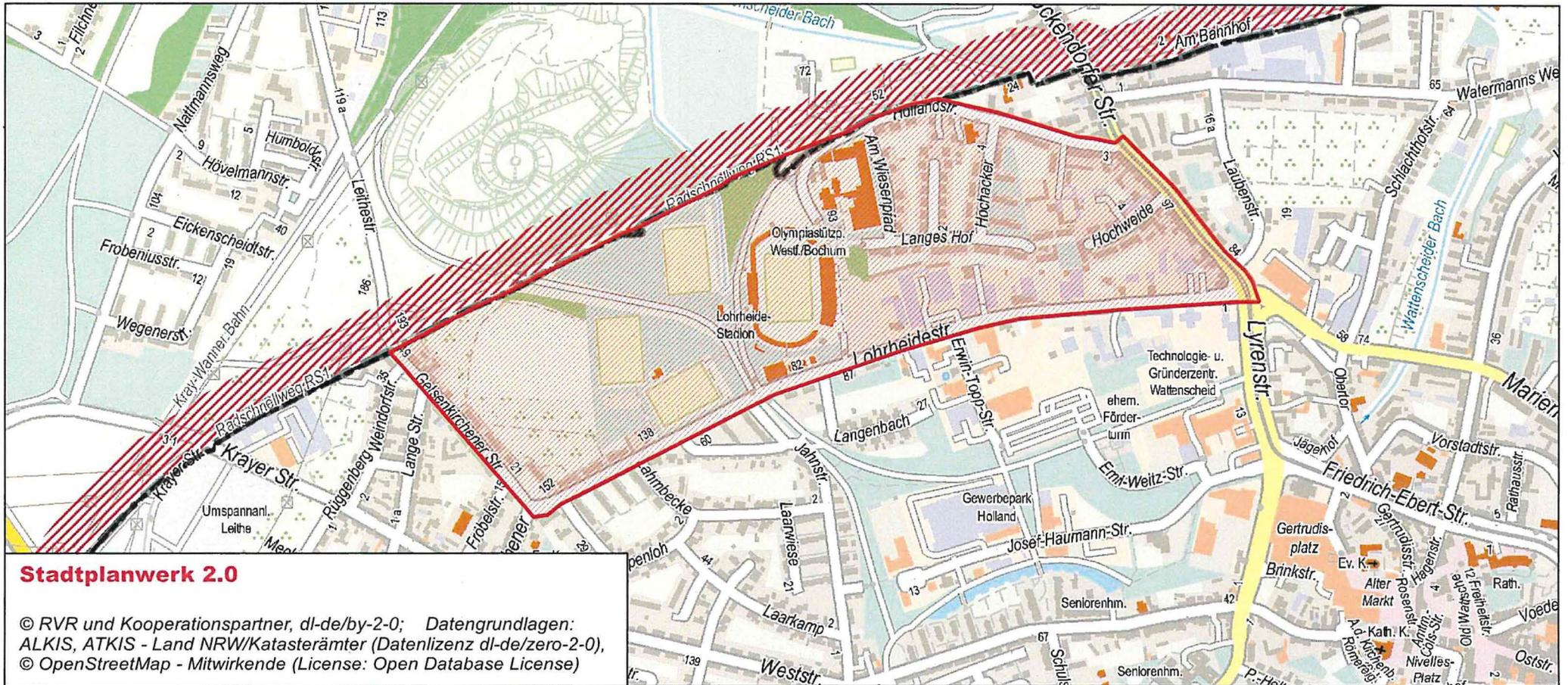
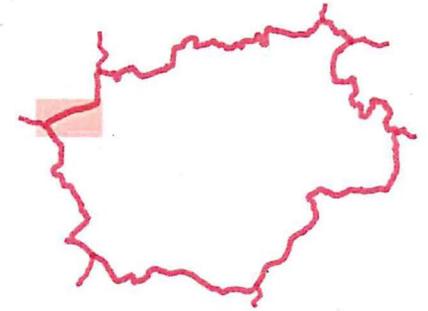






## Anlage 3

Lageplan zu § 14  
(Stadion an der Lohrheidestraße 82,  
44866 Bochum)

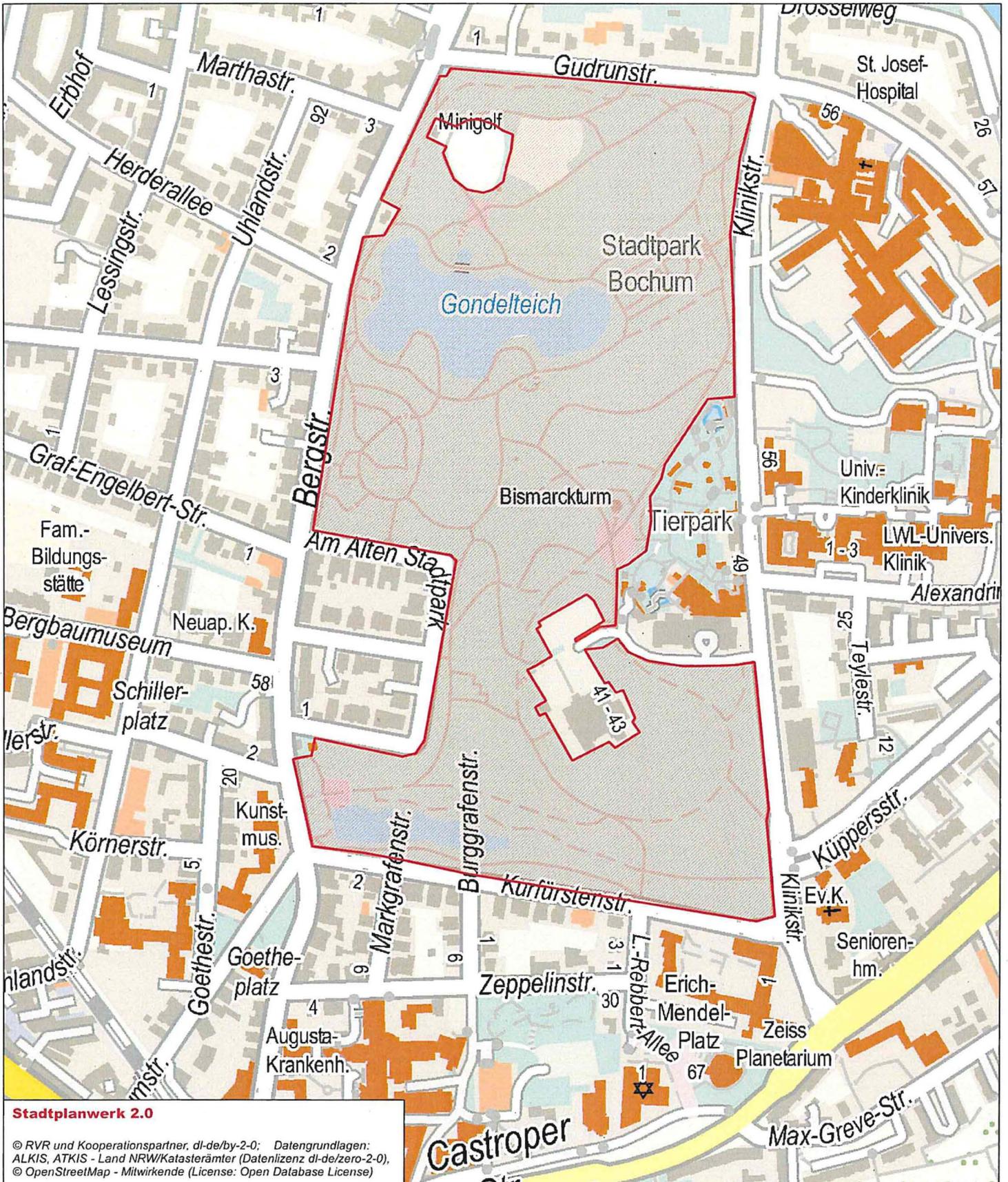
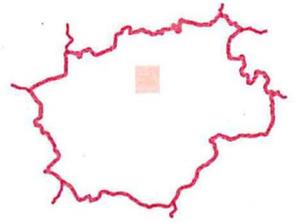


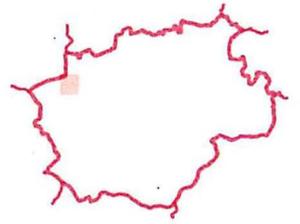
Erstellt am 16.08.2024

0,1 0 0,1 0,2 0,3 0,4 km

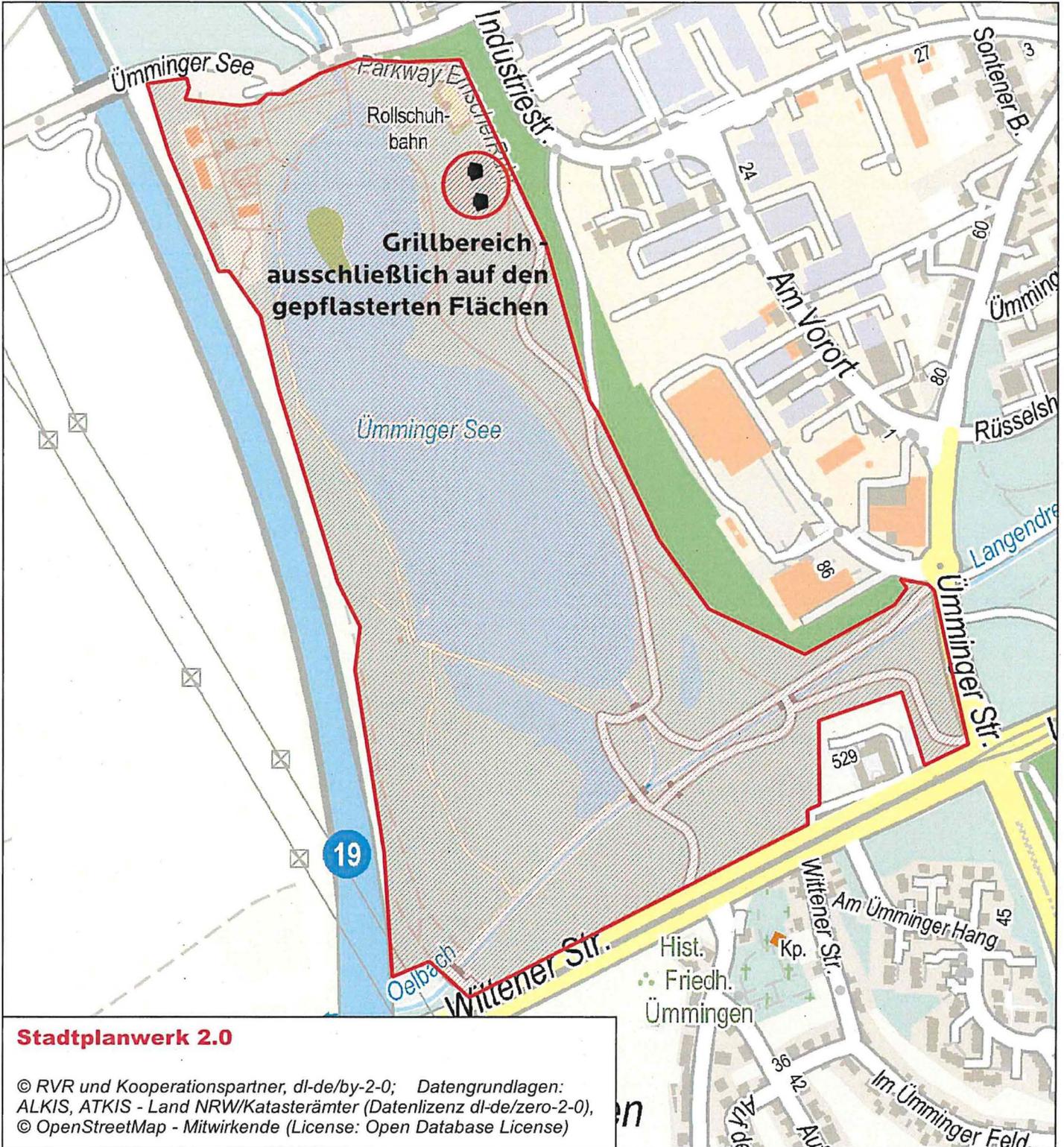
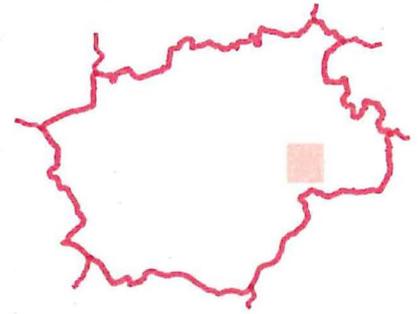


1:12.500









**Stadtplanwerk 2.0**

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen:  
ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0),  
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

0,08 0 0,08 0,16 0,24 0,32 km

